

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/2003 DES RATES**  
**vom 7. Oktober 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer**  
**Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die geltenden Zollsätze für diese Waren teilweise oder vollständig auszusetzen, um die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, ohne jedoch die Entwicklungsaussichten der Fischerzeugung in der Gemeinschaft zu gefährden. Mit Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup> wurden daher die Zollkontingente für bestimmte Fischerzeugnisse für eine bestimmte Zeit ausgesetzt.
- (2) Die Kommission hat die Märkte und den Versorgungsbedarf der Verbraucherindustrien für das Jahr 2003 untersucht. Für die Erfordernisse der internen und der externen Politikbereiche der Gemeinschaft sollten bestimmte neue Zollkontingente für die in Frage stehenden Waren eröffnet und bestimmte schon bestehende Kontingente aufgestockt werden, um den Weiterbestand der gemeinschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 ist demgemäß zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 wird wie folgt geändert:

1. Für die im genannten Anhang aufgeführten Waren und Kontingenzzeiträume werden die Zollkontingente im Anhang der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.
2. Für den Kontingenzzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 wird
  - a) die Kontingenzmenge des Zollkontingents 09.2785 auf 20 000 Tonnen festgelegt,
  - b) die Kontingenzmenge des Zollkontingents 09.2786 auf 1 500 Tonnen festgelegt,
  - c) die Kontingenzmenge des Zollkontingents 09.2794 auf 7 000 Tonnen festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. TREMONTI

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 27.12.2000, S. 61.

## ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2759	ex 0302 50 10	20	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	50 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0302 50 90	10				
	ex 0303 60 11	10				
	ex 0303 60 19	10				
	ex 0303 60 90	10				
09.2760	ex 0303 78 11	10	Seehecht ( <i>Merlucius</i> spp. ausgenommen <i>Merlucius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	20 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0303 78 12	10				
	ex 0303 78 13	10				
	ex 0303 78 19	11 81				
09.2761	ex 0304 20 91	10	Filets vom Blauen Grenadier ( <i>Macruronus</i> spp.), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	15 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0304 20 95	70				
	ex 0304 90 97	60				
09.2762	ex 0306 11 10	10	Langusten ( <i>Palinurus</i> Arten, <i>Panulirus</i> Arten, <i>Jasus</i> Arten), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	1 500	6	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0306 11 90	60				

<sup>(a)</sup> Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

<sup>(b)</sup> Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.